

A. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Lieferungen und Leistungen von M+W Instruments erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt M+W Instruments nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von M+W Instruments gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Auftragserteilung, Liefertermine

1. Bestellungen des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, werden verbindlich durch die Auftragsbestätigung von M+W Instruments oder durch die Auslieferung der Ware.

2. Die in Prospekten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Aussagen gleich welcher Art sind unverbindlich. Änderungen in der Produktausführung, bedingt durch technische Weiterentwicklung behält sich M+W Instruments daher vor.

3. Bei den von M+W Instruments angegebenen Lieferterminen handelt es sich nicht um verbindliche Liefertermine, sondern um ungefähre Lieferdaten. Der Beginn der von M+W Instruments angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Ein ausnahmsweise verbindlich vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn die Sendung das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird die Einhaltung der Lieferfristen durch höhere Gewalt bzw. Betriebsstörungen, die durch unverschuldete oder abwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, verzögert, ist M+W Instruments nach entsprechender Information des Kunden, berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Unerheblich ist, ob diese Umstände bei M+W Instruments oder ihren Vor- oder Zulieferern eintreten. Verlängert sich die Lieferfrist infolgedessen um mehr als drei Monate, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht steht M+W Instruments zu.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Listenpreise sind unverbindlich; es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von M+W Instruments genannten Preise. Diese verstehen sich „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die gesetzliche MwSt. ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Sämtliche Zahlungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in voller Höhe und in der vereinbarten Währung fällig. Der Kaufpreis ist per Überweisung oder per Verrechnungsscheck zu entrichten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto von M+W Instruments an. Der Kunde gerät ohne Mahnung mit Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum mit der Zahlung in Verzug. Sodann schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von M+W Instruments anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden herabzusetzen und die Ansprüche von M+W Instruments gegen den Kunden zu gefährden, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder auf die Laufzeit etwa herein genom-

mener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen M+W Instruments außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Die Nutzungsrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software erlöschen.

5. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen, gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht.

IV. Gefahrenübergang und Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Wenn der Kunde es wünscht, wird M+W Instruments die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist M+W Instruments berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware einzulagern sowie alle zum Erhalt der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Kunden zu treffen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb angemessener Frist abgerufen wird.

2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

V. Mängelhaftung / Haftung aus sonstigen Gründen

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht.

2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Der Kunde hat M+W Instruments bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Ware zu geben. Erfolgt die Überprüfung am Aufstellort derselben, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass keine Umstände vorliegen, die nach Auffassung von M+W Instruments zu Gefahren für Gesundheit oder Leben ihrer Mitarbeiter führen könnten.

Auf Verlangen von M+W Instruments hat der Kunde dieser die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf eigene Gefahr zu übersenden. Er hat für jedes Produkt eine ausgefüllte Dekontaminationserklärung zusammen mit den Versandpapieren frei zugänglich außen an der Verpackung anzubringen. Ohne besondere Vereinbarung trägt der Kunde die Versandkosten. Bei unberechtigten Beanstandungen hat der Kunde auch die mit dem Überprüfungsaufwand verbundenen Kosten zu tragen.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist M+W Instruments nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung oder – nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen – Schadensersatz zu verlangen. Fehlerhafte Ware ist vor einer Ersatzlieferung zurückzugeben, es sei denn M+W Instruments verzichtet hierauf schriftlich.

5. M+W Instruments haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von M+W Instruments, beruhen. Soweit M+W Instruments keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

M+W Instruments haftet darüber hinaus bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von M+W Instruments auf Schadensersatz ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, M+W Instruments hat den Mangel arglistig verschwiegen. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis des Kunden. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Die übrigen Rechte des Kunden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren innerhalb von zwei Jahren, sobald der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von M+W Instruments für die Verletzung Kenntnis erlangt hat.

7. Für die Montage bzw. Demontage der Ware in seine Systeme, Maschinen, Anlagen etc. ist der Kunde selbst verantwortlich. Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Montage/Demontage entstehen, übernimmt M+W Instruments keine Haftung.

8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Kunden aus den Gründen aufgrund derer die Ware deklassiert worden ist, keine Mängelansprüche zu.

9. Soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere kommt eine weitergehende Haftung von M+W Instruments auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht in Betracht.

Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum von M+W Instruments bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus dem Liefervertrag. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell. M+W Instruments ist zur Abtretung sämtlicher Forderungen berechtigt.

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt.) an M+W Instruments abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Befugnis von M+W Instruments, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. M+W Instruments verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann M+W Instruments verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für M+W Instruments als Hersteller. Wird die Kaufsache mit anderen, M+W Instruments nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4. Wird die Kaufsache mit anderen, M+W Instruments nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde M+W Instruments anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für M+W Instruments.

5. Sofern der realisierbare Wert der für M+W Instruments insgesamt bestehenden Sicherheiten die Forderung von M+W Instruments um mehr als 10% übersteigt, wird M+W Instruments auf Verlangen des Kunden die darüber hinausgehenden Sicherheiten freigeben, Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt M+W Instruments.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde M+W Instruments unverzüglich benachrichtigen.

VII. Abtretungsverbot

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen M+W Instruments und dem Kunden können ohne vorherige Zustimmung von M+W Instruments weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

VIII. Probelieferungen

Für Probelieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

1. Probelieferungen erfolgen nur aufgrund vorheriger Vereinbarung.
2. Je nach Vereinbarung erfolgt die Probelieferung unentgeltlich oder gegen Entgelt.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Während der Probezeit ist der Kunde jederzeit berechtigt, M+W Instruments die Ware auf eigene Gefahr und Kosten zurückzusenden. Hinsichtlich jedes zur Rücklieferung anstehenden Produkts ist eine ausgefüllte Dekontaminationserklärung beizufügen und außen an der Verpackung mit den Versandpapieren frei zugänglich anzubringen.
4. Während der Probezeit haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. M+W Instruments haftet während der Probezeit nur auf Schadensersatz, sofern sie oder ihre Erfüllungsgehilfen:
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von M+W Instruments ist in beiden Fällen ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Das Eigentum an der zur Probe gelieferten Ware verbleibt vollständig bei M+W Instruments. Im Übrigen gelten die unter A. VI. (Eigentumsvorbehalt) Nr. 1 und Nr. 3. bis 6. genannten Regelungen.
7. Bei Rückgabe der zur Probe gelieferten Ware wird dem Kunden ein von diesem eventuell zuvor entrichtetes Entgelt gutgeschrieben, es sei denn, M+W Instruments hat gegen den Kunden geldwerte Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. In diesem Falle darf M+W Instruments ein eventuell entrichtetes Entgelt mit dem von dem Kunden zu zahlenden Betrag verrechnen.
8. Behält der Kunde ein Produkt über die vereinbarte Probezeit hinaus, gilt dies als automatische Zustimmung des Kunden zum Kauf desselben, und im Falle von Software als kostenpflichtige Abnahme der dazugehörigen Lizenz.

IX. Urheberrecht / vergleichbare Schutzrechte

M+W Instruments verfügt hinsichtlich der von ihr gelieferten Produkte über sämtliche gewerblichen Schutzrechte. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Hinweise auf bestehende gewerbliche Schutzrechte von bzw. aus eventuell mitgelieferter Software, von Produkten oder Begleitmaterialien zu entfernen oder diese zu verändern.

X. Software / Begleitmaterial

Liefert M+W Instruments außer von ihr hergestellten Produkten Software, z.B. für die Schnittstellenprogrammierung beim Kunden, und/oder sonstiges Begleitmaterial, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

1. Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen gegenüber M+W Instruments aus dem Liefervertrag, gewährt M+W Instruments dem Kunden ein Nutzungsrecht an der Software für unbestimmte Zeit. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.
2. Das Nutzungsrecht an der Software steht dem Kunden nicht exklusiv zu und darf von diesem nicht auf Dritte übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden.
3. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die von M+W Instruments zur Verfügung gestellte Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von M+W Instruments zu kopieren, zu vervielfältigen, zu übersetzen, anzupassen, zu demontieren, zu dekompileieren, zu imitieren oder zu ändern. Ausgenommen ist die Erstellung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist. Falls und soweit der Auftraggeber

aufgrund zwingender Rechtsvorschriften berechtigt oder verpflichtet sein sollte, eine der zuvor aufgeführten Maßnahmen vorzunehmen, wird der Kunde vorrangig M+W Instruments die Gelegenheit geben, diese Handlungen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen.

4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M+W Instruments darf der Käufer auch das zur Verfügung gestellte Begleitmaterial weder kopieren, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses behält M+W Instruments sich vor, überlassene Unterlagen zurückzufordern.

5. M+W Instruments behält sich ausdrücklich vor, zur Verfügung gestellte Software mit einem technischen Schutzmechanismus zu versehen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diesen zu entfernen oder zu umgehen. Hat die Anbringung eines Schutzmechanismus zur Folge, dass der Auftraggeber keine Sicherungskopie der Software erstellen kann, so stellt M+W Instruments dem Auftraggeber auf dessen Kosten eine weitere Kopie zur Verfügung, wenn dieser nachweist, dass die ursprüngliche Kopie beschädigt, vernichtet oder verloren gegangen ist.

6. Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen, hat der Kunde M+W Instruments unverzüglich, also spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach deren Kenntnisnahme, schriftlich über die Anspruchserhebung zu informieren. Die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter nimmt M+W Instruments selbst wahr. Der Kunde gewährt M+W Instruments jedoch die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmachten zur Durchführung der vorgenannten Handlungen.

XI. Ausfuhrnachweis

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, Ware ab und befördert oder versendet diese ins europäische Ausland oder ein Drittland, hat der Kunde M+W Instruments den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerbetrag vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

B. Allgemeine Serviceleistungen der M+W Instruments GmbH

I. Allgemeines Serviceangebot

1. Das allgemeine Serviceangebot von M+W Instruments umfasst insbesondere folgende kostenpflichtige Serviceleistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden:

- Änderungen bzw. Anpassungen der Kalibrierung und der Ventileinstellungen;
- Allgemeine Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

2. Anweisungen des Kunden braucht M+W Instruments im Rahmen der Serviceleistungen nicht zu befolgen. Folgt sie diesen dennoch, werden hieraus möglicherweise entstehende Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Hinsichtlich im Rahmen der allgemeinen Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten verbauter Ersatzteile verbleibt das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden bei M+W Instruments.

II. Haftung

1. Soweit ein Mangel an einem von M+W Instruments verbauten Ersatzteil vorliegt, ist M+W Instruments nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Ersatzteils berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Minderung oder – nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen – Schadensersatz zu verlangen. Fehlerhafte Ware ist vor einer Ersatzlieferung zurückzugeben, es sei denn M+W Instruments verzichtet hierauf schriftlich.

M+W Instruments haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von M+W Instruments, beruhen. Soweit M+W Instruments keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. M+W Instruments haftet darüber hinaus bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von M+W Instruments auf Schadensersatz ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Der Kunde hat M+W Instruments bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Ware zu geben. Erfolgt die Überprüfung am Aufstellort derselben, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass keine Umstände vorliegen, die nach Auffassung von M+W Instruments zu Gefahren für Gesundheit oder Leben ihrer Mitarbeiter führen könnten.

Auf Verlangen von M+W Instruments hat der Kunde dieser die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf eigene Gefahr zu übersenden. Er hat für jedes Produkt eine ausgefüllte Dekontaminationserklärung zusammen mit den Versandpapieren frei zugänglich außen an der Verpackung anzubringen. Ohne besondere Vereinbarung trägt der Kunde die Versandkosten. Bei unberechtigten Beanstandungen hat der Kunde auch die mit dem Überprüfungsaufwand verbundenen Kosten zu tragen.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, M+W Instruments hat den Mangel arglistig verschwiegen. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Kunden. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Die übrigen Rechte des Kunden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren innerhalb von einem Jahr, sobald der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von M+W Instruments für die Verletzung Kenntnis erlangt hat.

5. Soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere kommt eine weitergehende Haftung von M+W Instruments auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht in Betracht.

Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

C. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung von M+W Instruments ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, von dem aus M+W Instruments liefert.

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist München.

2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist München. M+W Instruments ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Im Rahmen des internationalen Handelsverkehrs ist M+W Instruments alternativ berechtigt, an ihrem Gerichtsstand München zu klagen.

D. Angewandetes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkauf“.

E. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich nahekommende Regelung zu treffen.